

<b>Federführende Stelle:</b> 501 <b>Sachbearbeitung:</b> Ott/Kammerer	<b>Drucksache Nr.:</b> 38/2022 <b>Az.:</b>
--	---

## An der Vorlagenerstellung beteiligte Stellen

<b>603</b> Gebäude- management	<b>602</b> Öffentliches Grün- und Umwelt	<b>ZS 02</b> Recht / Justizariat			
--------------------------------------	---	-------------------------------------	--	--	--

Beratungsfolge	Termin	Beratung	Kennung	Abstimmung
Vorlagenkonferenz	02.03.2022	vorberatend	nichtöffentlich	Freigabe
Vorlagenkonferenz	09.03.2022	beschließend	nichtöffentlich	
Ortschaftsrat Kuhbach	15.03.2022	vorberatend	nichtöffentlich	
Ortschaftsrat Reichenbach	23.03.2022	vorberatend	nichtöffentlich	
Ortschaftsrat Mietersheim	07.04.2022	vorberatend	nichtöffentlich	
Ortschaftsrat Sulz	07.04.2022	vorberatend	nichtöffentlich	
Ortschaftsrat Kippenheimweiler	12.04.2022	vorberatend	nichtöffentlich	
Ortschaftsrat Langenwinkel	26.04.2022	vorberatend	nichtöffentlich	
Haupt- und Personalausschuss	02.05.2022	vorberatend	nichtöffentlich	
Gemeinderat	16.05.2022	beschließend	öffentlich	

## Betreff:

Satzung über die Benutzung der Schulhöfe der Stadt Lahr (Benutzungsordnung Schulhöfe)

## Beschlussvorschlag:

- Der „Satzung über die Benutzung der Schulhöfe der Stadt Lahr (Benutzungsordnung Schulhöfe) vom XX.XX.2022 wird zugestimmt.
- Die Benutzungsschilder für sämtliche Schulhöfe werden erneuert. Die hierfür anfallenden Ausgaben sind von den laufenden Schulbudgets zu übernehmen

## Zusammenfassende Begründung:

Die Benutzung sämtlicher städtischer Schulhöfe sollen künftig als Teil des öffentlichen Raumes einheitlich auf der Grundlage einer Benutzungsordnung geregelt werden.

## Begründung für eine nichtöffentliche Beschlussfassung im Gemeinderat:



## Sachdarstellung

### Aktuelle Situation und Handlungsnotwendigkeit:

In der Polizeiverordnung der Stadt Lahr gegen umweltschädliches Verhalten, Belästigung der Allgemeinheit, zum Schutz der Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern (Polizeiliche Umweltschutzverordnung vom 09.04.2013) sind bereits für einen Großteil des öffentlichen Raums Verhaltensregeln durch Rechtsverordnung definiert. Ergänzend besteht für den Bereich der öffentlichen Kinderspielplätze eine Benutzungsordnung, die der Gemeinderat zuletzt am 15.09.2009 geändert hat.

Da die Schulhöfe der städtischen Schulen künftig auch zu den öffentlichen Plätzen zählen sollen und die individuellen Erfordernisse vor Ort zu berücksichtigen sind, muss für diesen Bereich noch eine entsprechende Benutzungsordnung gefasst werden.

Insbesondere greift die Benutzungsordnung die deutliche Zunahme von Lärm- und Verhaltensbeschwerden im Zusammenhang mit Schulhöfen auf. Dabei muss die Stadt im öffentlichen Raum stets einen Interessensausgleich herstellen und dabei die Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen berücksichtigen. Anwohnerinteressen und Nutzerinteressen widersprechen sich häufig, es bedarf deshalb klarer Regelungen.

Von den zuständigen Fachabteilungen wurden alle Schulhöfe der städtischen Schulen, die künftig durch die Benutzungsordnung als öffentliche Plätze gewidmet sind, systematisch durchgegangen.

Folgende Kriterien / Zielsetzungen waren dabei insbesondere maßgeblich:

- Schulhöfe sollen öffentliche Flächen sein
- Schulhöfe sind Aufenthaltsflächen für alle Bürger/innen und sollen insbesondere auch Familien, Kinder und Jugendliche zur Verfügung stehen, wann immer möglich
- Rechtssicherheit in der Nutzung
- Klarstellung hinsichtlich Vorrangs schulischer Nutzung
- Bestmögliche Umsetzung von Sicherheitsaspekten (Vandalismus, Drogenkonsum, starke Verschmutzungen, etc.)
- Klare, verständliche Beschilderung an allen Plätzen (auch durch Piktogramme) und gleiche Regeln für gleiche Plätze
- Kontrolle durch Kommunalen Ordnungsdienst, Polizei, von der Stadt beauftragte Sicherheitsdienste sowie ergänzend aufsuchende Jugendarbeit.
- Ausübung des Hausrechts durch die Schulleitungen
- Geltungsbereich der einheitlichen Regelungen in der Kernstadt und den Stadtteilen
- Berücksichtigung von möglichen künftigen baulichen Anpassungen (z.B. mehr Licht, Bewegungsmelder, etc.)

### Zielsetzung:

Wie bereits ausgeführt, hat die Stadt Lahr bislang keine gesonderte Benutzungsordnung für den Bereich der Schulhöfe, die künftig Teil des öffentlichen Raums sein sollen. Die Benutzungsordnung ist notwendig, um die Nutzungszeiten, das Hausrecht der Schule und die jeweils erlaubten Nutzungen zu regeln.

### Maßnahmen:

Eine Neufassung der Benutzungsordnung und Verabschiedung durch den Gemeinderat ist erforderlich (Anlage 1 – Satzung über die Benutzung der Schulhöfe der Stadt Lahr – Benutzungsordnung Schulhöfe).

Mit der Neufassung der Benutzungsordnung soll die Beschilderung erneuert und vereinheitlicht werden, damit die Nutzungsregeln transparent sind und die Durchsetzung auch seitens der Schulen, Stadt (Kommunaler Ordnungsdienst, von der Stadt Lahr Beauftragte) und Polizei einfacher gelingt. Die hierfür anfallenden Ausgaben können von den laufenden Schulbudgets übernommen werden.

Außerdem regen Verwaltung und Schulleitungen an, dass bei künftigen baulichen Maßnahmen verstärkt Bewegungsmelder, Verbesserungen an der Außenbeleuchtung und gegebenenfalls eine Videoüberwachung unter Berücksichtigung der jeweils zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel eingeplant werden sollen.

Grundsätzlich wurde die Widmung der Schulhöfe als öffentliche Flächen und die Öffnung der Höfe zu den von der Verwaltung vorgeschlagenen Nutzungszeiten mit den Schulen abgestimmt.

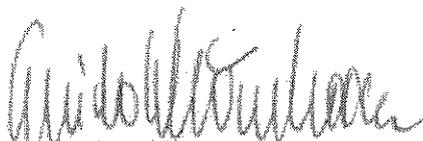
Eine Umfrage der Verwaltung ergab, dass einige Schulleitungen einer Öffnung ihrer Schulhöfe eher kritisch gegenüberstehen. Überwiegend werden hierfür als Gründe Schäden durch Vandalismus, erhebliche Verschmutzungen und Lärmbelästigung der Anwohner aufgeführt.

Die Abteilung Öffentliches Grün und Umwelt hat die Schulhöfe auf ihr Potential für Spiel- und Sportnutzung geprüft. Außerdem sind weitere Faktoren wie Erreichbarkeit, soziale Kontrolle und Nutzungsbedarf in die Bewertung eingeflossen. Die Fachabteilung sieht es im Hinblick auf eine bessere Freiflächen- und Spielplatzversorgung in der Stadt als sinnvoll an, geeignete Flächen von Schulen außerhalb der Nutzungszeiten der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen.

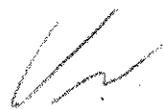
Insbesondere die Schulhöfe in der Kernstadt werden bereits seit einigen Jahren im Rahmen der Delegation von Schließregelungen über beauftragte private Sicherheitsdienste teilweise mehrfach täglich angefahren und kontrolliert. Eine aktuelle Bestandsaufnahme der Schulhöfe ist in Anlage 3 beigelegt.

Mit der neuen Nutzungsordnung der Schulhöfe schlägt die Verwaltung gleichzeitig mit der öffentlichen Widmung einheitliche Benutzungsregelungen vor. Diese sollen für Transparenz sorgen und gleichzeitig eine Möglichkeit bieten, Fehlverhalten auch zu sanktionieren.

Da der Geltungsbereich der Satzung auch die Schulhöfe der Stadtteilschulen betrifft, ist eine entsprechende Anhörung der Ortschaftsräte erforderlich.



Guido Schöneboom  
Erster Bürgermeister



Harry Ott  
Abteilungsleiter 501

#### **Alternativ geprüfte Maßnahmen:**

Die künftigen Regelungen der Schulhöfe können nur auf der Grundlage einer öffentlich-rechtlichen Satzung erfolgen.

**Erwartete finanzielle und personelle Auswirkungen:**

- Die Maßnahme hat keine finanziellen oder personellen (i.S.v. Personalmehrbedarf) Auswirkungen
- Die finanziellen/personellen Auswirkungen können aufgrund ihrer Komplexität nicht sinnvoll in der Übersichtstabelle dargestellt werden und sind daher in der Sachdarstellung oder als Anlage beigefügt
- Die einmaligen (Investitions-)Kosten betragen weniger als 50.000 EUR und die dauerhaft entstehenden Folgekosten inklusive der Personalmehrkosten betragen jährlich weniger als 20.000 EUR
- Die einmaligen (Investitions-)Kosten betragen mehr als 50.000 Euro und/oder die dauerhaft entstehenden Folgekosten inklusive der Personalmehrkosten betragen jährlich mehr als 20.000 Euro

<b>Einmalige (Investitions-)Kosten</b>	2022	2023	2024	2025	2026 ff.
	in EUR				
Aufwand / Einmalig verminderter Ertrag / Investition / Auszahlung					
Ertrag / Einmalig verminderter Aufwand / Zuschüsse / Drittmittel (ohne Kredite)					
<b>SALDO:</b> Überschuss (+) / Fehlbetrag (-)					
<b>Jährliche Folgekosten</b>	<b>Jährlich ab Inbetriebnahme / nach Abschluss der Maßnahme in EUR</b>				
Aufwand (inkl. dauerhafter Personalmehrkosten) / Verminderung von Ertrag					
Ertrag / Verminderung von Aufwand					
<b>SALDO:</b> Überschuss (+) / Fehlbetrag (-)					
<b>Davon: Dauerhafter Personalmehrbedarf</b>	<b>Entgelt-/ Besoldungsgruppe</b>		<b>Jährlicher Arbeitgeberaufwand (Lohn- und Nebenkosten) in EUR</b>		
<b>Stellenbezeichnung, Umfang</b>					
1.					
2.					
	SUMME				

**Finanzierung:**

<b>Ist die Maßnahme im Haushaltsplan berücksichtigt?</b>		
<input type="checkbox"/> Ja, mit den angegebenen Kosten	<input type="checkbox"/> Ja, mit abweichenden Kosten	<input type="checkbox"/> Nein
<b>Ist die Maßnahme in der mittelfristigen Planung berücksichtigt?</b>		
<input type="checkbox"/> Ja, mit den angegebenen Kosten	<input type="checkbox"/> Ja, mit abweichenden Kosten	<input type="checkbox"/> Nein

**Begründung:****Anlage(n):**

- Anlage 1 - Satzung über die Benutzung der Schulhöfe  
Anlage - 1-2 Grundschulen Kernstadt

- Anlage - 1-3 Grundschulen Ortsteile
- Anlage - 1-4 Weiterführende Schulen
- Anlage 2 - Schulhof - Übersicht Schulen -

**Hinweis:**

Die Mitglieder des Gremiums werden gebeten, die Frage der Befangenheit selbst zu prüfen und dem Vorsitzenden das Ergebnis mitzuteilen. Ein befangenes Mitglied hat sich in der öffentlichen Sitzung in den Zuhörerbereich zu begeben und in der nichtöffentlichen Sitzung den Beratungsraum zu verlassen. Einzelheiten sind dem § 18 Abs. 1-5 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg zu entnehmen.